Senftenberger Anzeiger

Nachrichtsblatt und Anzeiger für den Niederlausitzer Industriebezirk, insbesondere für den Amtsgerichtsbezirk Senftenberg

Fernsprech-Anschlüsse: Senftenberg 493 und 510, Ruhland 207, Ortrand 48, Lautawerk 221

Tageszeitung für Stadt und Land
Publikations-Organ für die Reichs-, Staats- und Kommunal-Behörden

Geschäftsstelle: Senftenberg N.-L., Am Markt Nr. 11
Druckerei: Laugkstraße Nr. 19

Verlag und Rotationsdruck von Gebrüder Grubanns Buchdruckerei in Senftenberg, Ruhland und Ortrand — Mitglied des Vereins Deutscher Zeitungs-Verleger
Redaktion: Senftenberg, Laugkstraße 19 — Berliner Redaktion: Berlin SW 61, Blücherstraße 12 — Fernruf: Baerwald 5011

125. Nr. 1933

Erscheint 6mal wöchentlich (außer Sonn- und Feiertags). Bezugspreise: In den Geschäfts- und den Abholestellen wöchentlich 50 Pf., einzelne Nummern je nach Umfang 10 und 15 Pf., Monatskarten 1,90 M. Durch den Zeitungsboten frei ins Haus geliefert monatlich 20 Pf. mehr, durch die Post freibleibend.

Mittwoch, den 31. Mai 1933

Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile oder deren Raum 9 Pf., bei lokalen Anzeigen 6 Pf., für amtliche Anzeigen 20 Pf., im Reklameteil 50 Pf., Stellengesuche 4 Pf. Anzeigen mit Auskunfterteilung oder Angebotsannahme 20 Pf. mehr. Kleine Anzeigenbeträge sind vorher zu entrichten.

58. Jahrgang

Allen schriftlichen Anfragen ist Rückporto beizufügen.
Bei Wiederholungen von Anzeigen wird Rabatt gewährt, bei größeren und öfteren Aufträgen Umsatzrabatt nach feststehendem Tarif. Der Rabatt ist nur bei Barzahlung innerhalb 10 Tagen gültig, bei späterer Zahlung und bei Konkursen erlischt der Rabattanspruch. Für undeutlich geschriebene Anzeigen, Aufträge durch Fernsprecher sowie Erscheinen der Anzeigen an bestimmten Tagen und Plätzen wird keine Gewähr übernommen. Anzeigenannahme bis 9 Uhr vormittags, für größere Anzeigen am Tage vorher. Unverlangt eingesandte Manuskripte werden, wenn kein Rückporto beigefügt ist, nicht zurückgesandt. Im Falle von höherer Gewalt, Streik, Aussperrung, Betriebsstörung hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Heucheleien in Genf.

Der „Fall Bernheim" vor dem Völkerbundrat.

Es ist eine altbekannte Tatsache, daß der Genfer „Bund der Nationen" es bisher als seine Hauptaufgabe angesehen hat, mit allerlei heuchlerischen Verdrehungen und Taschenspielertricks Deutschland ins Unrecht zu versetzen und das deutsche Volk um seine Rechte zu betrügen. Den Höhepunkt alles bisher Dagewesenen stellt aber zweifellos die „jüdische Völkerbundsbeschwerde" dar, in der Deutschland beschuldigt wird, mit den in letzter Zeit erlassenen Gesetzen gegen die Genfer Minderheitenabmachungen für Oberschlesien verstoßen zu haben.

Der Fall Bernheim ist tatsächlich so grotesk, daß er in der gewiß an Merkwürdigkeiten reichen Geschichte des Genfer Bundes ohne Beispiel ist. Tritt da ein jüdischer Handlungsreisender auf, der nicht im mindesten von den deutschen Gesetzen berührt wird, da er weder Beamter, noch Rechtsanwalt, noch Arzt, noch Vater von Schulkindern ist, der nicht einmal in Oberschlesien geboren ist oder dort gelebt hat, der erst seit kurzem in Gleiwitz ansässig ist und dem selbst von der jüdischen Bevölkerung Oberschlesiens das Recht zur Vorbringung einer Beschwerde abgestritten wird. Aber trotzdem gelingt es ihm, den ganzen Völkerbundsapparat in Gang zu setzen. Er erreicht es, daß seine Eingabe sofort in einer ausgedehnten Debatte den Hohen Rat beschäftigt und daß Frankreich, Polen, England, ja fast der gesamte Völkerbundsrat, sich hinter diese „Beschwerde" stellen und daß man der Weltöffentlichkeit unter Berufung auf den Minderheitenschutz ein wohlinszeniertes Theater vorführt, in dem das deutsche Judentum eine bemitleidenswerte, tragische Rolle spielt.

Man muß sich fragen, wann früher einmal der Hohe Rat einer deutschen Minderheitenbeschwerde solche Aufmerksamkeit entgegengebracht hat. In Oberschlesien und in anderen geraubten deutschen Gebieten wurden seinerzeit bei den polnischen Sejmwahlen Hunderte von Deutschen blutiggeschlagen, zu Tode geprügelt und ihres Eigentums beraubt. Damals hätte der Völkerbundsrat die ganze Angelegenheit am liebsten zu den Akten gelegt. Das Urteil gegen Polen fiel dann nach langem Hin und Her reichlich milde aus. Ueber die letzten Deutschenverfolgungen in Polen hat man in Genf bisher überhaupt noch kein Wort verloren. Und es gibt Tausende von Minderheitenbeschwerden, die schon seit Jahren in den Archiven des Völkerbundssekretariats lagern, ohne daß man den Beschwerdeführern auch nur eine Antwort hat zukommen lassen. Die Beschwerde des Herrn Bernheim aber hat geradezu Wunder gewirkt. Hier möchte man sich nicht einmal auf Oberschlesien beschränken, sondern — das ist in der Ratssitzung am Dienstag sehr deutlich zutage getreten — man würde es am liebsten sehen, wenn die gesamte Judenfrage in Deutschland aufgerollt werden würde. Daß es sich hier um bestellte Arbeit handelt, tritt so deutlich zu Tage, daß darüber kein Wort weiter gesagt zu werden braucht. Das war so etwas nach dem Sinne Frankreichs, sich bei dieser Gelegenheit als Hüter der hohen Menschheits- und Freiheitsideale herauszustreichen und damit als der wahre Garant der Minderheitenrechte aufzuspielen. Selbst Polen, das dutzendemal wegen Verletzung des Minderheitenrechts verurteilt worden ist, konnte in heuchlerischer Selbstgefälligkeit sich zum Verteidiger der Minderheitenrechte aufwerfen und von einem einseitigen System des Minderheitenschutzes sprechen. Deutschland, das den Minderheitenschutz bis zur Selbstpreisgabe durchgeführt hat, als Angeklagter und die anderen, die jahrelang den Verfolgungen und Unterdrückungen der deutschen Minderheiten tatenlos zugesehen haben, in der Rolle der Ankläger — eine größere Verhöhnung jeden Rechtsempfindens kann man sich wohl kaum noch vorstellen.

Der deutsche Vertreter hat mit Recht dieses Genfer System an den Pranger gestellt und auf die Unmöglichkeit der Fortführung der Behandlung dieser Frage hingewiesen. Trotzdem hat der Völkerbundsrat einen Juristenausschuß mit der Fertigstellung eines Berichts über die deutschen Rechtsvorbehalte, die an sich völlig klar sind, beauftragt. Man wird abwarten müssen, wie der Fall Bernheim sich nun weiter entwickeln wird. Man sollte in Genf die Dinge aber nicht auf die Spitze treiben, denn sonst könnte die Ankündigung des Reichskanzlers in seiner großen außenpolitischen Rede, Deutschland werde im Falle einer weiteren Diffamierung aus dem Völkerbunde austreten, früher in Erfüllung gehen, als man sich das vielleicht in Genf träumen läßt. Jedenfalls wird sich Deutschland auf keinen Fall in sein Recht, seine völkischen Interessen zu wahren, von fremden Mächten hineinreden lassen.

*

Frankreich sabotiert weiter.

Das europäische Sicherheitsabkommen vor dem Genfer Hauptausschuß.

Im Hauptausschuß der Abrüstungskonferenz wurde das europäische Sicherheitsabkommen in erster Lesung unverbindlich durchberaten. Es umfaßt im ersten Kapitel den europäischen Gewaltverzicht, im zweiten Kapitel die gegenseitigen Hilfsmaßnahmen der Staaten. Die Grundgedanken des Paktes für gegen-

Umfassender Zwangsvollstreckungsschutz.

Durch einen Beschluß der Reichsregierung hat der dritte Teil der vierten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 eine neue Fassung erhalten. Die Verordnung ist jetzt im Reichsgesetzblatt unter der Ueberschrift „Verordnung über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung" bekanntgemacht worden. Sie enthält u. a. Bestimmungen, die für den städtischen Hausbesitz und für Siedlungsgrundstücke wichtig sind.

Die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ist auf die Dauer von längstens sechs Monaten einzustellen, wenn die Nichterfüllung der fälligen Verzinslichkeiten auf Umständen beruht, die in der wirtschaftlichen Gesamtentwicklung begründet sind und die abzuwenden der Schuldner nicht in der Lage war.

Diese Voraussetzung ist besonders dann als gegeben anzusehen, wenn der Schuldner, ohne daß ihn ein Verschulden trifft, infolge von Ausfällen an Mieten oder wesentlichem Rückgang der sonstigen Erträgnisse des Grundstücks nicht in der Lage war, die aus den Erträgnissen zu deckenden wiederkehrenden Leistungen zu erfüllen, oder wenn die für eine auf dem Grundstück lastende Hypothek oder Grundschuld keinen Ersatz gefunden hat.

Den Vollstreckungsschutz soll vor allem auch derjenige genießen, der infolge Arbeitslosigkeit oder eines wesentlichen Rückganges seines Arbeitseinkommens, seines Ruhegeldes, seiner Rente aus der Sozialversicherung oder ähnlicher Bezüge zu der Zahlung außerstande war.

Bisher war die einstweilige Einstellung der Zwangsversteigerung an einen innerhalb einer zweiwöchigen Notfrist zu stellenden Antrag gebunden. Dieses Erfordernis fällt weg. Das Gericht hat nur von Amts wegen zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Einstellung der Zwangsversteigerung gegeben sind. Ferner ist

ein Schutz gegen Zwangsvollstreckung an den Gegenständen des beweglichen Vermögens

vorgesehen. Dieser Schutz ist bis zum 31. März 1934 befristet. Eine Zwangsvollstreckung an beweglichen Sachen, die zum persönlichen Gebrauch dienen, oder zum Hausrat gehören, ist auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht aufzuheben, wenn er ohne sein Verschulden außerstande ist, die Verbindlichkeit zu erfüllen, und wenn ihm durch den Verlust der gefährdeten Gegenstände ein unverhältnismäßiger Nachteil erwachsen würde. Auch die Zwangsvollstreckung an Miete und Pachtzinsen unterliegt für die Zeit bis zum 31. März 1934 gewissen Beschränkungen. Die Pfändung ist auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als der Schuldner die Einkünfte aus den Miet- und Pachtzinsen zur Befriedigung seines notwendigen Unterhalts, zur laufenden Unterhaltung des Grundstücks oder zur Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten braucht. Schließlich bringt das Gesetz eine

wesentliche Einschränkung der Verpflichtung eines Schuldners zur Leistung des Offenbarungseides.

Diesen soll er dadurch abwenden können, daß er versichert, er habe nach bestem Wissen sein Vermögen so vollständig angegeben, als er dazu imstande ist. Auf Antrag des Gläubigers hat das Gericht jedoch die Eidesleistung anzuordnen, wenn dies zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Angabe des Vermögens notwendig erscheint.

Ankündigungspflicht für Verwendung von Speisefetten.

Amtlich wird mitgeteilt: Im Hinblick auf den zu erwartenden gesteigerten Pfingstverkehr und um unliebsame Geschäftsstörungen zu vermeiden, wird nochmals mit Nachdruck darauf hingewiesen, daß Gastwirtschaften jeder Art, ferner Bäckereien, Konditoreien und sonstige Verkaufsstellen von frischen Back- und Konditorwaren durch Verordnung vom 13. April 1933 verpflichtet sind, durch besonderen Aushang dem Verbraucher deutlich sichtbar zu machen, ob in ihren Betrieben Margarine, Kunstspeisefette, gehärtete Speiseöle, Pflanzenfette oder gehärteter Tran und welches dieser Fette bei der Herstellung der Speisen oder Backwaren verwendet werden. Entsprechende Hinweise müssen deutlich sichtbar auf den Speisekarten, Preisschildern oder Preisverzeichnissen angebracht werden.

Zur Durchführung dieser Vorschriften setzt vom 31. Mai 1933 ab eine verschärfte Kontrolle der in Frage kommenden Betriebe ein. Wer einer der Bestimmungen fahrlässig oder vorsätzlich zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft. Die Bevölkerung des Reiches wird gebeten, bei der Durchführung dieser Kennzeichnungspflicht für Auslandsfette zur Sicherung des Absatzes der deutschen Fette mitzuwirken. Bekanntwerdende Verstöße gegen die Kennzeichnungspflicht werden zweckmäßigerweise sofort der nächsten Polizeibehörde zur Nachprüfung mitgeteilt.

Der Reichsbischof über seine Amtsauffassung.

Der evangelische Reichsbischof D. Friedrich von Bodelschwingh hatte die Vertreter der Presse zu sich gebeten, um über seine Aufgaben zu sprechen. Er führte u. a. aus: Es ist für uns selbstverständlich, daß wir in tiefster Kraft teilnehmen an der neuen Bewegung, die unserer Zeit und unserem Geschlecht gegeben ist. Indem wir uns in diese Bewegung auch von der Kirche her hineinstellen, hoffen wir,

daß die Kirche eine freie Bundesgenossin des sich erneuernden Staates

und Volkes werden kann. Unsere Kirche hat von ihrem Recht, zu bitten und vielleicht auch hier und da einen mahnenden Finger aufzuheben, Gebrauch zu machen. Bei aller Ehrerbietung vor der Geschichte wollen wir aber nicht Hüter überalterter Formen sein.

D. v. Bodelschwingh erklärte weiter, er werde seine bisherige diakonische Arbeit und das in Bethel Gelernte nicht verleugnen. Das letzte Ziel der dortigen Arbeit liege auf dem Gebiet der Siedlung. Was er dort gelernt und erlebt habe, gebe ihm für die Zukunft unseres Volkes und unserer Jugend einen frischen und sehr frohen Mut. Eine weitere Richtlinie für ihn sei die

Schulung der Pfarrer und Laien

entsprechend den Fragen der Gegenwart.

Bei dieser Arbeit, fuhr der Reichsbischof fort, bin ich entschlossen, dafür zu sorgen, daß auch die Leitung der Kirche so gestaltet wird, daß sie den neuen Aufgaben gewachsen ist. Ich werde hier und da die Bitte aussprechen müssen, daß alte bewährte Mitarbeiter, denen wir in Dankbarkeit verbunden sind, jüngeren Kräften Raum machen. Sollte irgendwo in der Kirche sich zeigen, daß Männer, ob es Theologen oder Laien sind, den Gefahren unserer Zeit innerlich nicht gewachsen sind, würde ich rücksichtslos für Sauberkeit unseres kirchlichen Lebens sorgen.

Bei der Erfüllung dieser Aufgabe bin ich entschlossen, allen Kreisen und Bewegungen, die in unserer Kirche lebendig sind, die brüderliche Hand zu reichen. Ich sage dies in Sonderheit und mit starker herzlicher Bewegung von der Bewegung der Deutschen Christen. Ich habe mit Wehrkreispfarrer Müller gesprochen und er stimmt mir zu, daß diese Erneuerung unserer Kirche, sofern sie Kampf fordert, mit geistlichen Waffen geführt wird.